

AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000101 vom 25. Februar 2019

Ag Regierungsrat, 2019-02-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB Nr. 2023-000101](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr._2023-000101)

FR: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000101 du 25 février 2019

IT: AG_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-000101 del 25 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer A. (nachstehend: Beschwerdeführer 1) beantragt, dass sich der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) in den Ausstand zu begeben habe. Er begründet dies damit, dass aufgrund der vom Departement vorgenommenen Kehrtwende zwischen dem ursprünglichen (abschlägigen) Entscheid vom 25. Februar 2019 und dem (gutheissenden) Wiedererwägungsentscheid vom 8. Juli 2019 davon auszugehen sei, dass die Departementsführung Druck auf die kantonalen Fachstellen ausgeübt habe und dass ein politischer Entscheid gefällt worden sei.

E. 1.2

Die Parteien eines öffentlichen Verfahrens haben gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 einen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung. Aus dieser Garantie folgt unter anderem ein Anspruch auf Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit der Entscheidbehörde. Der Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV ist auch der verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt für die Ausstandspflicht von am Erlass von Entscheiden mitwirkenden Personen, wobei die Aufgaben und die Stellung von Regierungs- und Verwaltungsbehörden eine differenzierte Ausstandsregelung nahelegen können. Die verwaltungsinternen Behörden sind nicht als unabhängige Institutionen ausgestaltet, sondern in einer Hierarchie eingebunden, bei welcher die Regierung als deren oberste Behörde die Verantwortung trägt. Der für gerichtliche Verfahren aus Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMKR) fliessende Anspruch auf ein gesetzmässiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht ist denn auch zumindest bezüglich des Anspruchs auf die (institutionelle) Unabhängigkeit nicht direkt auf das Verwaltungsverfahren anwendbar; es ist jedoch mit Bezug auf die Unparteilichkeit von am Erlass von Entscheiden mitwirkenden Personen gerechtfertigt, die Judikatur zur richterlichen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit sinngemäss heranzuziehen (REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHKE/MA-THIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen, § 3 N 529 f.; ALFRED KÖLZ/

E. 2

von 9

ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes,

E. 2.1

Wie die Verfahrenskosten werden auch die Parteikosten gemäss § 32 Abs. 2 VRPG nach Massgabe des Unterliegens und des Obsiegens verlegt. Da beide Beschwerdeführer obsiegen, hat ihnen die Stadt Q. je eine Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 2.2

In Verwaltungssachen bemisst sich die Parteientschädigung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem Streitwert (§ 8a Abs. 1 Dekret über die Entschädigung der Anwälte [Anwaltstarif, AnWT] vom 10. November 1987). Im Baubewilligungsverfahren wird der Streitwert praxisgemäss auf 10 % der Bausumme veranschlagt (vgl. AGVE 1992 Seite 398). Im vorliegenden Fall hat der Einwohnerrat

E. 2.3

Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer 1 Mieter eines Ladenlokals samt Nebenräumen an der X-Strasse; die für die Beschwerdelegitimation geforderte Beziehungsnähe ist deshalb zweifelsohne gegeben. Zu bejahen ist aber auch das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers 1. Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass der Ersatz der heutigen Pflasterung durch einen Asphaltbelag den Aussenbereich des Ladens erheblich stark verändert, auch wenn bereits heute – wie der Stadtrat zu Recht festhält – die Gehwegflächen bereits asphaltiert sind. Des Weiteren ist dem Beschwerdeführer 1 beizupflichten, dass eine derartige optische Änderung der Ladenumgebung den Geschäftsgang beeinflussen kann; der (erhoffte) Nutzen seiner Beschwerde besteht für den Beschwerdeführer 1 daher in der Abwendung eines wirtschaftlichen Nachteils. Wenn der Stadtrat dagegen geltend macht, das Projekt bewirke entgegen der beschwerdeführerischen Darstellung eine starke optische Aufwertung des Strassenbilds und die Befürchtungen des Beschwerdeführers 1 seien daher aus der Luft gegriffen, ist ihm entgegenzuhalten, dass im Rahmen der Prüfung der Beschwerdelegitimation keine verbindliche Klärung von materiellen Fragen erfolgen kann; ob die Asphaltierung zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Ortsbilds oder zu einer begrüssenswerten optischen Verbesserung führt, ist vielmehr im Rahmen der materiellen Behandlung der Beschwerde zu prüfen.

E. 3

von 9

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine genügenden Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Vorstehers BVU im Sinne von § 16 Abs. 1 VRPG bestehen, dass ihm allerdings aufgrund von § 16 Abs. 2 VRPG bei der Beschlussfassung über die vorliegende Beschwerde kein Stimmrecht zukommt. 2.

E. 3.1

Im Beschwerdeverfahren 1 strittig ist einzig die Frage des Oberflächenbelags: Der Beschwerdeführer 1 lehnt die bewilligte Asphaltierung der X-Strasse ab und beantragt den Beibehalt einer Pflasterung; er beruft sich dabei insbesondere auf das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie auf das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). Der Stadtrat macht demgegenüber geltend, dass der Gassenraum der X-Strasse im ISOS als unbedeutend bewertet werde und dass das ISOS keine Vorgaben zur Belagswahl mache; zudem seien die X-Strasse sowie der Y-Bereich keine historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung, zumal als solche nur Objekte mit der Klassierung "historischer Verlauf mit viel Substanz" und "historischer Verlauf mit

Substanz" gelten würden, was auf die beiden genannten Strassen nicht zutrefte. Angesichts dessen bestehe für die vom Beschwerdeführer 1 beantragte Einholung eines Fachgutachtens seitens der ENHK oder der EKD weder eine rechtliche Grundlage noch ein entsprechendes Erfordernis.

E. 3.2

Die Stadt Q. hat gemäss Anhang 1 der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 13. November 2019 ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Der vom Bauvorhaben betroffene Perimeter wird im ISOS als Gebiet 2 bezeichnet, als "W-Strasse und X-Strasse, mittelalterliche Anlage, Bausubstanz vorwiegend aus dem 17.–19. Jahrhundert" umschrieben und mit dem Erhaltungsziel A "Erhalten der Substanz" klassifiziert. Die X-Strasse sowie der Y-Bereich sind zudem Teile der historischen Verkehrswege AG 5 und AG 35; allerdings sind sie nicht im IVS aufgeführt, was auf fehlende historische Substanz schliessen lässt (vgl. Art. 3 Abs. 4 Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz [VIVS] vom 14. April 2010). Kann bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfassen die nach Art. 25 NHG vom Bundesrat bestellten beratenden Kommissionen zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten; sie geben darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist. Selbst wenn ein Objekt nicht in einem Bundesinventar aufgeführt beziehungsweise wenn keine Bundesaufgabe zu erfüllen ist, kann nach Art. 8 NHG in Verbindung mit Art. 25 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 eine Kommission von sich aus in jedem Stadium des Verfahrens ein Gutachten über die Schonung oder ungeschmälerte Erhaltung des Objekts abgeben (Art. 8 NHG). Eine solche Begutachtung kann auch Platz greifen, wenn eine Partei einen entsprechenden Antrag stellt; die Kommission entscheidet in diesem Fall jedoch selbst, ob sie ein Gutachten abgibt (vgl. BGE 136 II 214, Erw. 4.1). Entgegen der Ansicht des Stadtrats bestand somit sowohl Rechtsgrundlage als auch Erfordernis des Beizugs der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD), zumal die Erteilung der erforderlichen fischereirechtlichen Bewilligung eine Bundesaufgabe darstellt (vgl. Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 lit. b NHG). Dass der das Verfahren zuhanden des Regierungsrats bearbeitende regierungsrätliche Rechtsdienst aufgrund des Antrags des Beschwerdeführers 1 den beiden Kommissionen die Akten unterbreitete und diese in der Folge entschieden, gestützt auf Art. 8 NHG gemeinsam ein Gutachten zu erstatten, lässt sich daher nicht beanstanden.

E. 3.3

Nicht beizupflichten ist dem Stadtrat aber auch insoweit, als er behauptet, der Gassenraum der X-Strasse werde im ISOS als unbedeutend bewertet. Immerhin unterstreicht das ISOS die "besonderen räumlichen Qualitäten durch die von kompakten Häuserzeilen äusserst klar begrenzten Gassen-

E. 3.4.1

Gemäss Art. 6 NHG wird durch die Aufnahme eines Objekts von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte

Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösst- mögliche Schonung verdient (Abs. 1); ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe – vorliegend die Erteilung einer fischereirechtli- chen Bewilligung – nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2). Als derartige entgegenstehende Interessen macht der Stadtrat zunächst finanzielle Gründe geltend; sowohl die Erstellung als auch der Unterhalt einer Pflasterung sei erheblich kostenintensiver als eine

E. 3.4.2

Was zunächst die vorgebrachten finanziellen Gründe anbelangt, kann diesen von vornherein kein das nationale Interesse am Erhalt des Ortsbilds von Q. überwiegendes Gewicht beigemessen wer- den; es handelt sich dabei um ein zwar verständliches, aber klar bloss lokales Interesse. Letztlich ins gleiche Kapitel gehört auch der Einwand der mangelhaften Beständigkeit einer Pfläste- rung, zumal damit das Argument der erhöhten Unterhaltskosten einhergeht. Abgesehen davon lässt sich die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit einer Pflasterung durch einen fachgerechten Einbau (Frostschutz- und Tragschicht, Bettungsschicht, Bettungsmaterial, Verlegetechnik, Fugenmaterial) vergrössern und spätere Bauschäden minimieren. Wie Beispiele anderer Städte zeigen, werden Pflasterungen auch in neuerer Zeit selbst auf verkehrlich belasteten Strassen durchaus noch erstellt (zum Beispiel Nydegasse, Gerechtigkeitsgasse und Rathausgasse in Bern).

E. 3.4.3

Ein zweifellos gewichtiges Interesse stellt die Behindertengleichstellung dar: Gepflästerte Strassen können namentlich für blinde Menschen zu Stolperfallen werden und sind auch für Rollstühle bezie- hungsweise Rollatoren teilweise nur schwer befahrbar. Zu berücksichtigen ist indes, dass dies ganz wesentlich von der Machart der Pflasterung abhängt; insbesondere die Oberflächenbeschaffenheit der Pflastersteine sowie die Fugenbreite können derart gewählt werden, dass der betreffende Be- reich auch für handycapierte Personen begehbar ausgestaltet werden kann (vgl. dazu auch For- schungsbericht "Bodenpflasterungen in der Innenstadt von Basel", herausgegeben vom Geographi- schen Institut der Universität Basel, Band 24 2019 [<http://edoc.unibas.ch/dok/A3155748>]). Hinzu kommt, dass praktisch die gesamte Altstadt von Q. mit vielen Geschäften und Restaurants sowie der Graben, wo die bekannten Q.-Märkte (...) durchgeführt werden, gepflästert und im Sinne der Ausfüh- rungen des Stadtrats nicht behindertengerecht sind. Angesichts dessen vermag das Argument des Stadtrats, die barrierefreie Ausgestaltung der X-Strasse als Hauptzugang zur Altstadt sei besonders wichtig, nicht zu überzeugen.

E. 3.4.4

Von erheblichem Gewicht sind auch die vom Stadtrat vorgebrachten Lärmschutzinteressen, zumal die in der Altstadtzone A geltenden Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe III erreicht sind. Der Stadtrat macht diesbezüglich geltend, dass gemäss Art. 8 Abs. 1 der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 bei einer Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage die Lärm- emissionen der neuen oder geänderten Anlageteile so weit begrenzt werden müssen, als dies tech- nisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; daher sei vorliegend eine Asphaltierung angezeigt, zumal bei einer Pflasterung nach einer Studie der Vereinigung kantonaler Lärmschutz- fachleute

Cercle Bruit von einer bis 8 Dezibel höheren Lärmbelastung auszugehen sei. Dem Stadtrat ist zuzugestehen, dass der Lärmschutz – da im Bundesrecht geregelt – grundsätzlich in nationalem Interesse ist. Gleichwohl rechtfertigt dies allein noch nicht eine Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung der X-Strasse im Sinne des ISOS. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass eine vergleichsweise kleine Zahl von Menschen an der X-Strasse wohnt und von einer Lärmreduktion profitieren würde; insofern erscheint dieses Interesse im konkreten Fall ebenfalls eher als von lokaler als von nationaler Bedeutung. Hinzu kommt, dass eine Erneuerung der schon heute bestehenden Pflasterung in jedem Fall keine Verschärfung der Lärmsituation bewirken würde; durch die

E. 3.5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass aufgrund des Gutachtens der ENHK und der EKD davon auszugehen ist, dass eine Ersetzung der Pflasterung der X-Strasse durch eine Asphaltierung eine schwerwiegende Beeinträchtigung des national bedeutenden Ortsbilds von Q. darstellen würde und dem vom ISOS vorgegebenen Erhaltungsziel A "Erhalten der Substanz" widerspräche. Die vom Stadtrat angeführten Gründe für das Bauvorhaben sind weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit genügend gewichtig, sodass sich ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung nicht rechtfertigt. Angesichts dessen ist die Beschwerde 1 gutzuheissen und die erteilte Baubewilligung aufzuheben. II. Beschwerde von B. 1. B. (nachstehend: Beschwerdeführer 2) verlangt mit seiner Beschwerde ebenfalls die Aufhebung der Baubewilligung vom 9. Dezember 2019. Angesichts des Ausgangs des parallelen Beschwerdeverfahrens 1 erweist sich dieser Antrag als obsolet und das Beschwerdeverfahren 2 als gegenstandslos. Auf die Beschwerde 2 ist deshalb nicht einzutreten. III. Kostenverteilung 1. Gemäss § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Im vorliegenden Fall obsiegt der Beschwerdeführer 1 vollumfänglich. Als obsiegend ist aber auch der Beschwerdeführer 2 zu erachten, nachdem er ebenfalls die Aufhebung der Baubewilligung beantragt hat; dass auf seine Beschwerde nicht eingetreten wird, hängt vom Ausgang der Beschwerde 1 ab und ist nicht ihm anzulasten. Dementsprechend sind die gesamten Verfahrenskosten der Stadt Q. aufzuerlegen. Die Privilegierung von § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG, wonach Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben, kommt praxisgemäss nicht zum Zug, wenn die Behörden selbst in der Funktion als Bauherrschaft auftreten. 2.

E. 4

von 9

3.

E. 5

von 9

räume in der Altstadt und in der Vorstadt (...)" und hält die "interessanten Raumbezüge beziehungsweise Raumabfolgen durch die geradlinige Verbindung des Hauptgassenkreuzes der Altstadt zur V-Strasse und zur Vorstadt" fest, „deren Gassenraum wiederum einen axialen Bezug zum Z-Haus aufweist“. Nichts zugunsten des Bauvorhabens abzuleiten ist – entgegen der Auffassung des Stadtrats – auch aus dem

Umstand, dass die Pflasterung im ISOS nicht explizit erwähnt wird; dies bedeutet jedenfalls nicht, dass das zu erhaltende Ortsbild durch die Ersetzung des Strassenbelags nicht wesentlich verändert würde. Im eingeholten Gutachten der ENHK und EKD wird denn auch zu Recht festgehalten, dass das Ortsbild neben den historischen Bauten, ihren räumlichen und gestalterischen Bezügen und den Sichtachsen wesentlich durch die Materialien und Übergänge der Strassenoberflächen geprägt wird. Sodann wird zu Recht der Betrachtungsperimeter erheblich weitergezogen und das an das Gebiet 2 "W-Strasse und X-Strasse" angrenzende Gebiet 1 "Altstadt", die Umgebungszone II "Ehemaliger Stadtgraben, (...)" sowie die Umgebungszone IV "Parkanlage beim Z-Haus" miteinbezogen. Dieses Vorgehen deckt sich denn auch mit der Qualifikation von Q. im ISOS, welches Q. als "gut erhaltene mittelalterliche Stadt mit klar erkennbaren Aufbauphasen anlagemässig wie substantiell besondere architekturhistorische Qualitäten" attestiert, "an denen sich die Siedlungsentwicklung ablesen lässt". Diese Ablesbarkeit der Siedlungsentwicklung lässt sich nicht zuletzt auf die seit dem frühen 19. Jahrhundert nachweisbare Pflasterung zurückführen, die sich als Konstante in der Oberflächengestaltung der Gassen der Gründungsstadt, des ersten (kyburgischen) und zweiten (habsburgischen) Erweiterungsringes, der Grabenpromenade sowie der X-Strasse als Erweiterung südlich des Obertorturms erweist. Zutreffend hält das Gutachten denn auch fest, dass sich eine deutliche Zäsur im Bereich der Einmündung der X-Strasse in die Z-Strasse ergebe; der durchgehend gepflästerte S-Platz vor dem Z-Haus habe seine Wirkung als Platzanlage weitgehend eingebüsst und die Asphaltierung der Fahrbahn, die Strasseninsel sowie der Kreisel hätten die einstige städtebauliche Bedeutung dieses Platzes verunklärt (vgl. Gutachten Seite 6, act. 206/Rückseite). Bezeichnenderweise reicht die Zone Altstadt A gemäss dem geltenden Bauzonen- und Kulturlandplan Nord genau bis zu dieser Einmündung. Insgesamt erachtet der Regierungsrat die Beurteilung der ENHK und der EKD als schlüssig und überzeugend, dass die Pflasterung zu der gemäss ISOS zu „erhaltenden Substanz“ des Gebiets 2 zählt, ihr ein denkmalpflegerischer Wert zukommt und sie von höchster Relevanz für das Ortsbild ist. Ebenso vermag die Schlussfolgerung der begutachtenden Kommissionen zu überzeugen, dass das geplante Sanierungsprojekt mit der geplanten Asphaltierung anstelle einer Pflasterung als schwerwiegende Beeinträchtigung des Ortsbilds einzustufen ist. Soweit der Stadtrat rügt, das Gutachten lasse wichtige und für eine Asphaltierung sprechende Aspekte wie Lärmschutz, Behindertengleichstellung und technische Vorgaben ausser Acht und erscheine deshalb völlig einseitig, ist ihm entgegenzuhalten, dass es nicht Aufgabe der begutachtenden Kommissionen sein kann, die rechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens zu beurteilen; die Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen und der Entscheid über die Zulässigkeit des Vorhabens fallen vielmehr in die alleinige Zuständigkeit der Baubewilligungsbeziehungsweise Rechtsmittelinstanzen.

E. 6

von 9

Asphaltierung. Des Weiteren vermöge eine Pflasterung der trotz des Rückgangs des Fahrzeugaufkommens immer noch sehr hohen Verkehrsbelastung nicht standzuhalten; starke Schäden am Oberflächenbelag seien vorhersehbar. Zu berücksichtigen sei sodann die Behindertengleichstellung; die bruchrohen Steine seien für Hauptverbindungen des Fussverkehrs ungeeignet. Zu beachten sei schliesslich auch der Lärmschutz; in der X-Strasse seien die Immissionsgrenzwerte erreicht und bei einer Pflasterung ergebe die

geplante Geschwindigkeitsreduktion als Massnahme an der Quelle keine genügende Lärminderung.

E. 7

von 9

geplante Temporeduktion ist ebenfalls eine gewisse Lärmreduktion zu erwarten, auch wenn diese wohl kleiner als bei einer Asphaltierung ausfällt. Dass dem Lärmschutz somit in abstrakter Weise eine nationale Bedeutung zuerkannt wird, heisst somit nicht ohne Weiteres, dass auch das konkrete Vorhaben zur Verwirklichung dieser Aufgabe von nationaler Bedeutung ist.

E. 8

von 9

Q. für die Sanierung der X-Strasse einen Kredit von Fr. 1'760'000.– gesprochen; dementsprechend ist von einem Streitwert von Fr. 176'000.– auszugehen. Bei diesem Streitwert beträgt der Rahmen für die Parteientschädigung Fr. 5'000.– bis Fr. 15'000.– (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 6 AnwT). Innerhalb der vorgesehenen Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts sowie nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt; Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Entsprechend der Bedeutung des Falls liegt die tarifgemässe Entschädigung für den genannten Streitwert in der Regel innerhalb eines Bands von Fr. 5'400.– bis Fr. 11'000.–. Der massgebende Aufwand wird im vorliegenden Verfahren für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 1 als mittel beurteilt, die Schwierigkeit ebenfalls als mittel. Dies ergäbe eine praxisgemäss festgelegte Parteientschädigung von Fr. 8'200.–. Da die Gemeinde entschädigungspflichtig ist und ein hoher Streitwert (über Fr. 100'000.–) vorliegt, erfolgt ein Abzug von 33 % (§ 12a Abs. 1 AnwT). Abzuziehen ist auch die Mehrwertsteuer, weil der Beschwerdeführer 1 selber mehrwertsteuerpflichtig ist (AGVE 2011, Seite 465 ff.). Die Parteientschädigung für den Beschwerdeführer 1 wird daher auf Fr. 5'106.80 festgelegt. Der Aufwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers 2 ist dagegen als niedrig einzustufen, zumal er seinen Klienten bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertreten hat und ihm somit der Verfahrensgegenstand bereits bekannt war. Zudem hat er keine Replik erstattet und auch an der Augenscheinsverhandlung nicht teilgenommen. Demgemäss ergäbe sich eine praxisgemäss festgelegte Parteientschädigung von Fr. 6'800.–. Unter Berücksichtigung des Abzugs von 33 % gemäss § 12a Abs. 1 AnwT wegen hohem Streitwert sowie der ebenfalls abzuziehenden MwSt. wird die Parteientschädigung für den Beschwerdeführer 2 auf Fr. 4'271.15 festgelegt. Beschluss 1. In Gutheissung der Beschwerde von A. wird die Baubewilligung des Stadtrats Q. vom 9. Dezember 2019 betreffend "Neugestaltung X-Strasse" aufgehoben. 2. Auf die Beschwerde von B. wird zufolge Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten. 3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'500.– sowie den Kanzleigebühren und den Auslagen von Fr. 1'033.15, zusammen Fr. 3'533.15, werden der Stadt Q. auferlegt. 4. Die Stadt Q. wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer A. die auf Fr. 5'106.80 festgelegten Kosten und dem Beschwerdeführer B. die auf Fr. 4'271.15 festgelegten Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung zu ersetzen. 5. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 2'000.– sind dem Beschwerdeführer A. und dem Beschwerdeführer B. zurückzuerstatten.

E. 9
von 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.